

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Gerolzhofen (Bädergebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Änderungssatzung zur Bädergebührensatzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Gerolzhofen (Bädergebührensatzung) vom 03.05.2022 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 21.05.2022, Nr. 10), wird wie folgt geändert:

In die Bädergebührensatzung wird der nachfolgende § 9a eingefügt:

## „§ 9a

(1) Zu den Gebühren nach § 5 Abs. 1 wird für jede Nutzung des Hallenbades ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt

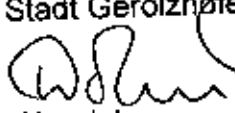
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Erwachsenen   | 1,00 €, |
| b) bei Kindern und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2                      | 1,00 €, |
| c) bei Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr im Sinne von § 7 Abs. 1 | 0,50 €. |

(2) Dieser Zuschlag wird erhoben bis zum 31.12.2022.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen,  
Stadt Gerolzhofen

  
Wozniak,  
1. Bürgermeister

